

O r d n u n g  
über Auszeichnungen und Ehrungen  
der Gemeinde S t e i n f e l d

§ 1 Ehrenbürger

1. Die Gemeinde kann nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Persönlichkeiten, die sich für die Gemeinde und ihre Bürger besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Die Auszeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Steinfeld sein.
2. Der(Die) Ehrenbürger (in) erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.
3. Ehrenbürger sollen gleichzeitig höchstens drei lebende Persönlichkeiten sein.

§ 2 Gemeindeplakette

Die Gemeinde stiftet zur Auszeichnung von Personen, Vereinen und Organisationen etc. die Gemeindeplakette.

1. Die Gemeindeplakette der Gemeinde Steinfeld ist rund, hat 7 cm Durchmesser und 3 mm Stärke. Sie wird in den Stufen Gold - Silber - Bronze verliehen.
2. Auf der Vorderseite zeigt die Plakette das Gemeindewappen mit der Inschrift "Gemeinde Steinfeld" und auf der Rückseite zwischen zwei Lorbeerzweigen die Worte "Für Verdienste".
3. Alle drei Stufen der Gemeindeplakette werden in einem Etui mit blauem Samt verliehen.

### § 3 Verleihung der Gemeindeplakette

1. Die Gemeindeplakette "Gold" oder "Silber" kann nur an Personen, die Gemeindeplakette "Bronze" an Personen, Vereine, Organisationen usw. verliehen werden. Die Verleihung erfolgt für besondere Verdienste um das allgemeine Wohl und Ansehen der Gemeinde.
2. Die Höchstzahl der Verleihungen an lebende Personen soll  
bei der Stufe "Gold" drei  
und bei der Stufe "Silber" fünf  
nicht überschreiten.
3. Mit der Gemeindeplakette wird eine Urkunde überreicht, welche den Grund der Verleihung beinhaltet.

### § 4 Allgemeines

1. Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
2. Die Gemeinde nimmt beim Ableben der Ehrenbürger und der Inhaber der Gemeindeplaketten an deren Beisetzung ehrenden Anteil.

### § 5 Verfahren

1. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates können zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Gemeindeplaketten geeignete und eingehend begründete Vorschläge aus der Bevölkerung unterbreiten.
2. Über die Verleihung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Die Auszeichnungen werden in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung überreicht.

## § 6 Rücknahme einer Auszeichnung

Die Gemeinde kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen und gibt dies öffentlich bekannt. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Er wird durch Zustimmung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Gegen ihn sind die allgemeinen Rechtsbehelfe gegeben. Der Widerruf und die strafgerichtliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust aller Vergünstigungen zur Folge. Ehrenbürgerbrief sowie Gemeindeplakette sind dann an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 7 Ehrung alter Bürger

1. Bei goldener, diamantener und eiserner Hochzeit, sowie ab vollendetem 90. Lebensjahr überbringt ein Vertreter der Gemeinde jeweils am Jubeltag einen Präsentkorb mit Glückwunschkarte des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung.
2. Am 80. und 85. Geburtstag wird den Jubilaren eine Flasche Wein (Bocksbeutel) mit einer Glückwunschkarte des Gemeinderates und der Verwaltung übersandt.
3. Ab vollendetem 75. Lebensjahr erhalten die Jubilare eine Glückwunschkarte des Gemeinderates und der Verwaltung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.

Steinfeld, 14. Januar 1986

I.V.



H o c k

2. Bürgermeister der  
Gemeinde Steinfeld